

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-V/08/0262-01 am 27.04.2026 folgende 2. Änderungssatzung zu der am 02.07.2020 beschlossenen Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2023, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß Stadtkartenauszug: unmittelbarer Badebereich, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst

Für den unmittelbaren Badebereich im Strandbad Eldena (Bereich zwischen dem nordseitigen Rand des festen Weges auf der Deichkrone und dem Wasser = rot markierter Bereich im Stadtkartenauszug), sowie die grün markierten Flächen besteht ein Verbot zur Mitnahme von Tieren für den Zeitraum der Badesaison gemäß § 3 eines jeden Kalenderjahres. Besucher mit Tieren sind dazu angehalten, die asphaltierten Wege im Strandbad Eldena zu benutzen (gelb markierte Wege im Stadtkartenauszug), dabei ist der Leinenzwang einzuhalten.

3. § 13 Abs. 2 wird nach den Worten „vorsätzlich oder fahrlässig“ wie folgt ergänzt

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Tiere in der Badesaison im unmittelbaren Badebereich und auf den grün markierten Flächen mitführt und gegen den Leinenzwang auf den gelb markierten Wegen verstößt,
- entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrzeuge schiebt oder abstellt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt,
- entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt,
- entgegen § 8 Abs. 3



- a) Papier, Zigarettenkippen, Obst* und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft,
- b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
- c) ohne Genehmigung zeltet,
- d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,

- entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle nicht pfleglich behandelt,
- entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt,
- entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **11. 05. 2026**



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

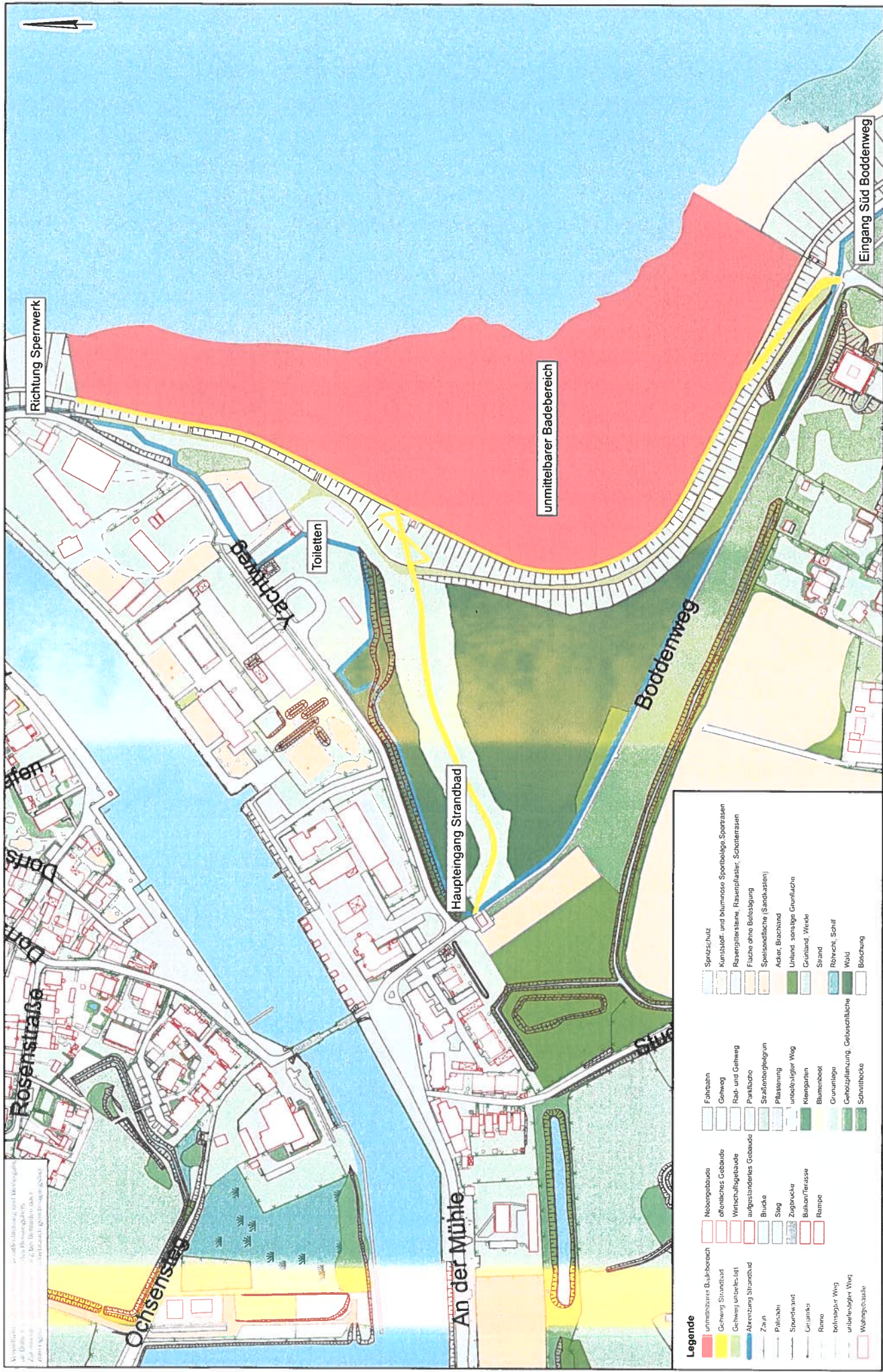
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **11. 05. 2026**



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am **11. Mai 2026** öffentlich bekannt gemacht.)



Verbleibende Flächen sind dem Zweckplan an Dritte zu überlassen.
 Flächen, die dem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen, sind dem Zweckplan an Dritte zu überlassen.

Legende

	unmittelbarer Badebereich		Haupteingang Strandbad		Spezialfläche (Sandkasten)		Umland, sonstige Grundfläche
	Gehweg		Rad- und Gehweg		Grünland, Weide		Straß
	Radweg		Parkplatz		Grünanlage		Röhricht, Schilf
	Parkplatz		Brücke		Grünanlage		Wald
	Zaun		Steg		Grünanlage		Beschung
	Parkbank		Zugbrücke		Grünanlage		
	Spandekopf		Balkenferse		Grünanlage		
	Rinne		Rampe		Grünanlage		
	belegter Weg				Grünanlage		
	unbelegter Weg				Grünanlage		
	Wohngebäude				Grünanlage		

Gemarkung: Eldena
 Flur: 4
 Lagebezug: ETRS89/ UTM
 Höhenbezug: NHN / DHHN2016
 Maßstab: 1:2.500
 Auftrags-Nr.: 25-100-A23.3
 Hergestellt am: 23.04.2026
 A. gez. Ka-Sturz VT

Stadtkartenauszug Strandbad Eldena

Greifswald
 Stadt und Landkreis
 Auftrags-Nr.: 25-100-A23.3
 Hergestellt am: 23.04.2026
 A. gez. Ka-Sturz VT